



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 29. Okt. 2014

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Jürgen Maresch an den
Oberbürgermeister im Rahmen des Tagesordnungspunktes Anfragen in
der Stadtverordnetenversammlung Monat Oktober 2014
Thema: Überwachung des Parkraumes**

Geschäftsbereich/Fachbereich
G II / Ordnung und Sicherheit
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Sehr geehrter Herr Maresch,

Zeichen Ihres Schreibens

die kreisfreie Stadt Cottbus hat gemäß § 3 Abs. 1 des
Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die Aufgaben der örtlichen
Ordnungsbehörden und die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden als
Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 9 OBG) wahrzunehmen.
So ist die kreisfreie Stadt Cottbus nach § 47 Abs. 2 OBG für ihr Gebiet,
unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizei, für die Überwachung des
ruhenden Verkehrs zuständig.

Sprechzeiten
Di.: von 13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

Zu Ihrer Anfrage vom 13.10.2014 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ansprechpartner/-in
Herr Geißler

- 1. Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus sind mit der
Überwachung des Parkraumes und der damit auch damit auch
dazugehörenden Ahndung von Parkverstößen beauftragt?**
- 2. Wie viele Mitarbeiter kommen durchschnittlich am Tag in Cottbus
zur Überwachung des Parkraumes zum Einsatz?**

Zimmer
3.101

Mein Zeichen
32.0/gei

Telefon
0355 6122320

Fax
0355 612133703

E-Mail
ordnungsamt@cottbus.de

Zurzeit sind 6 Politessen mit der Überwachung des ruhenden
Verkehrs beauftragt.

Auflistung in VZE: 4 Politessen 0,8 VZE (36 Wochenstunden)
2 Politessen 0,5 VZE (20 Wochenstunden)

Schwerpunkte: Innenstadt und Spremberger Vorstadt sowie
festgestellte Brennpunkte.

Weiterhin sind 9 Sachbearbeiter des städtischen Vollzugsdienstes mit
einem Anteil von jeweils 10% ihrer Arbeitsaufgaben mit der Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten bezüglich des ruhenden Verkehrs
beauftragt.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Schwerpunkte:

- alle anderen Ortsteile
- Reaktion auf Bürgerbeschwerden
- Anlassbezogene Kontrollen

www.cottbus.de

Die gesamten 6 Politessen und die Mitarbeiter des städtischen Vollzugsdienstes werden im Rahmen ihrer Wochenarbeitszeit für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingesetzt.

Die durchschnittlichen Einsatzzeiten erfolgen nach Schwerpunkten und sind somit variabel gestaltet. Die Einsatzzeiten sind wie folgt festgelegt:

- Montag bis Freitag von 05.30 bis 20.00 Uhr,
- Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr,
- Sonntag anlassbezogen z.B. bei Veranstaltungen.

Diese Einsatzzeiten werden bei Notwendigkeit auch erweitert.

3. Wie viele Parkverstöße stellten die entsprechenden Mitarbeiter im Jahr 2014 insgesamt fest?

Die Anzahl der Verwarnungen im laufenden Jahr vom 01.01.2014 – 30.09.2014 betragen:

Insgesamt: 43.691
- Politessen: 40.925 [93,7%]
- städtischer Vollzugsdienst: 2.766 [6,3 %])

4. Welche Einnahmen aus Verstößen gegen die Parkordnung wurden im Jahr 2013 in der Stadt Cottbus generiert? Bitte geben sie auch die Zahlen für die Jahre 2011 und 2012 an.

Summe 2011: 848.834 €
Summe 2012: 752.360 €
Summe 2013: 971.969 €

5. Werden ausländische Fahrer von PKW, bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Parkordnung, genau so wie inländische Fahrzeugführer geahndet oder gibt es in diesen Fällen andere Regelungen? Wenn ja welche?

Bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die StVO, werden alle Fahrzeuge gleich behandelt, auch die mit ausländischem Kennzeichen. Wenn die Verwarnung aufgrund der Mitteilung am Fahrzeug nicht eingezahlt wurde, ist eine Weiterverfolgung bei ausländischen Fahrzeugen mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

6. Gibt es seitens der Stadt Cottbus Vorgaben, für die Mitarbeiter die zur Überwachung des Parkraumes eingesetzt sind, wie viel Ahndungen pro Tag auszustellen sind?

Zur Anzahl der festzustellenden Ordnungswidrigkeiten gibt es keine Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lothar Nicht
Beigeordneter